

4. Teilnahme am Rechtsverkehr durch Willenserklärung und Vertrag

4.1 Der Vertrag als Transaktionsgrundlage

Jedermann ist darauf angewiesen, Waren und Dienste anderer in Anspruch zu nehmen: Niemand kann alle Güter für seinen Lebensbedarf selbst herstellen. Der gewerbliche Unternehmer braucht Maschinen, Rohstoffe, Arbeitskräfte, die ihm bei der Produktion helfen, für Steuerangelegenheiten den Steuerberater, bei Konflikten gelegentlich den Rechtsanwalt. Alle diese Dienste und Leistungen werden durch entsprechende Gegenleistungen „erkauft“, meist durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in Geld. Dieser Leistungsaustausch wird nach den Regeln des Rechts **auf Grundlage eines Vertrags** durchgeführt.

In diesem Kapitel wird das **Zustandekommen des schuldrechtlichen** Vertrages behandelt.

4.2 Die rechtsgeschäftliche Willenserklärung

4.2.1 Willenserklärungen als einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte

Willenserklärung ist die auf eine **Rechtsfolge** gerichtete **Willensäußerung** einer Person.

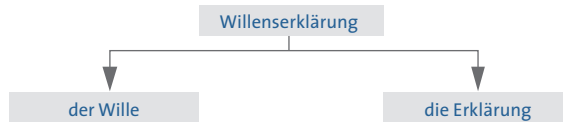
Es gibt Willenserklärungen, die – etwa aufgrund eines Gestaltungsrechts – **für sich allein** schon eine rechtliche Wirkung auslösen. Insoweit spricht man von **einseitigen Rechtsgeschäften**.

Die (einseitige) **Kündigungserklärung** beendet das Arbeitsverhältnis (§ 620 Abs. 2 BGB), das Mietverhältnis (§ 542 Abs. 1 BGB) oder das Zeitungsabonnement. Die **Anfechtungserklärung** bewirkt die Vernichtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts (§ 142 BGB). Die **Rücktrittserklärung** veranlasst die Rückabwicklung eines zuvor geschlossenen Vertrags (§ 346 BGB).

Meist sind es jedoch **zwei sich entsprechende Willenserklärungen**, die erst **zusammenwirkend** eine Rechtsfolge auslösen, sie bilden einen Vertrag (Vertragsantrag und Vertragsannahme – **zweiseitiges Rechtsgeschäft**).

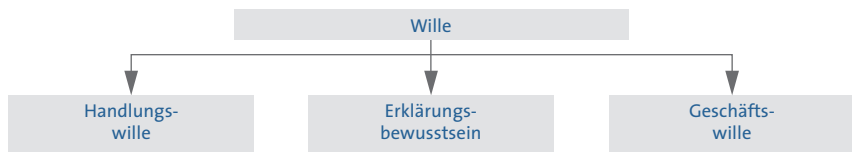
Einseitiges Rechtsgeschäft	Zweiseitiges Rechtsgeschäft
WE wirkt alleine	WE wirkt nur zusammen mit anderer WE
z. B. Kündigung, Rücktritt	z. B. Vertragsangebot und Vertragsannahme

Die Willenserklärung selbst setzt sich aus zwei Teilen zusammen: dem **Willen** und der **Erklärung**.



4.2.2 Der Wille

Der Wille muss drei Erfordernisse erfüllen, um Teil einer wirksamen Willenserklärung sein zu können: Der Handelnde muss einen **Handlungswillen** haben, der von einem **Erklärungsbewusstsein** getragen ist, dabei muss sich der **Geschäftswille** auf ein konkretes Rechtsgeschäft beziehen:



- **Handlungswille:** Zunächst muss die Handlung **vom Willen des Handelnden getragen** sein, damit eine Willenserklärung vorliegt („Handlungswille“). Unbewusste Handlungen, die rein äußerlich als Willenserklärung angesehen werden könnten, sind keine Willenserklärung.

Beispiele für fehlenden Handlungswillen sind Reflexbewegungen, Aussagen unter Hypnose.

- **Erklärungsbewusstsein:** Neben dem Handlungswillen muss auch noch ein Erklärungsbewusstsein vorliegen: Der Handelnde muss das Bewusstsein haben, **gerade etwas Rechtserhebliches zu erklären**. Man nennt es auch Rechtsbindungswille.

Herr B sitzt bei einer Versteigerung, bei der nach den üblichen Gepflogenheiten das Erheben einer Hand ein Gebot bedeutet. Plötzlich reißt er während der Versteigerung den Arm nach oben, um auf diese Weise von ferne einen in den Saal eintretenden Bekannten zu begrüßen. Er kann – trotz Handlungswillens – nicht an dieses (scheinbare) Gebot gebunden werden, weil ihm diesbezüglich der **Rechtsbindungswille**, also der Wille, etwas rechtlich Bedeutsames erklären zu wollen, gefehlt hat. Er wollte nur einem Bekannten winken.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes für den Empfänger wird in diesen Fällen fehlenden Erklärungsbewusstseins zwar eine Willenserklärung angenommen, die nicht gewollte Erklärung kann jedoch **angefochten** werden.

Ein rechtlich erheblicher Wille liegt dagegen vor, wenn Herr C seinen Gebrauchtwagen dem Kollegen D für 20.000,- € verkaufen will, ihm also ein Kaufangebot macht.

- › **Geschäftswille:** Vom Erklärungsbewusstsein ist der auf ein konkretes Rechtsgeschäft gerichtete Geschäftswille zu unterscheiden, dessen Fehlen zwar am Vorliegen einer Willenserklärung nichts ändert, aber zur Anfechtbarkeit führt. Ist eine **andere als die beabsichtigte Rechtsfolge** erklärt (z. B. infolge Irrtums), so kann die Willenserklärung angefochten werden.

Der Installateur will seine Leistung für 2.100,- € anbieten. Im schriftlichen Angebot vertippt er sich und bietet für 1.200,- € an. Insoweit fehlt ihm aber der Geschäftswille. Er kann nach § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB wegen Erklärungsirrtum anfechten.

4.2.3 Die Erklärung

Der Wille muss erkennbar **geäußert** werden. Das Wollen alleine genügt nicht, wenn es nicht **für andere wahrnehmbar** gemacht wird. Allerdings genügt als Erklärung oftmals auch ein **schlüssiges Verhalten**, wenn seine Bedeutung nach den Umständen klar zu verstehen ist.

Einsteigen in die Straßenbahn bedeutet Annahme des Angebots der Straßenbahngesellschaft auf Abschluss eines Beförderungsvertrags; entsprechende Bedeutung hat das Einfahren in ein Parkhaus.

4.2.4 Übereinstimmung von Wille und Erklärung

Der **Wille** und der **Inhalt** der abgegebenen Erklärung müssen **übereinstimmen**, damit eine vollwirksame Willenserklärung vorliegt.

Eine Divergenz liegt vor allem in den Fällen des **Irrtums** (z. B. Inhaltsirrtum oder Erklärungsirrtum) vor (vgl. Einzelheiten 6.7.2).

Wenn Schreiner A dem Besteller B die Anfertigung des gewünschten Einbauschranks für **1.800,- €** anbieten will, im Angebotsschreiben infolge eines Tippfehlers aber **1.500,- €** genannt sind, ohne dass A dies beim Unterschreiben des Angebots bemerkt hat, dann stimmen Wille und Erklärung nicht überein.

A kann seine dem B gegenüber abgegebene Erklärung wegen **Irrtums anfechten** (§ 119 BGB) und damit rückwirkend wieder beseitigen. Allerdings wird er, wenn B ihn an seinem (erklärten) Angebot über 1.500,- € festhalten will, seinen Irrtum (das Abweichen zwischen Wille und Erklärung) **beweisen** müssen (z. B. Sekretärin als Zeugin, die bekunden kann, aus Versehen die ihr vom Chef übergebene Notiz falsch abgeschrieben zu haben). Unterlässt A eine Anfechtung, so bleibt der Vertrag mit dem erklärten Preis von **1.500,- € bestehen**.

Außer im Falle des Irrtums können Wille und Erklärung noch in weiteren Fällen auseinanderfallen, etwa beim **geheimen Vorbehalt (§ 116 BGB)**, beim **Scheingeschäft (§ 117 BGB)** oder bei der **Scherzerklärung (§ 118 BGB)** (Einzelheiten vgl. 6.3):



4.2.5 Wirksamwerden der Willenserklärung

Bei der Frage, wann Willenserklärungen wirksam werden, ist zwischen **empfangsbedürftigen** und **nicht empfangsbedürftigen** Willenserklärungen zu unterscheiden:



4.2.5.1 Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung

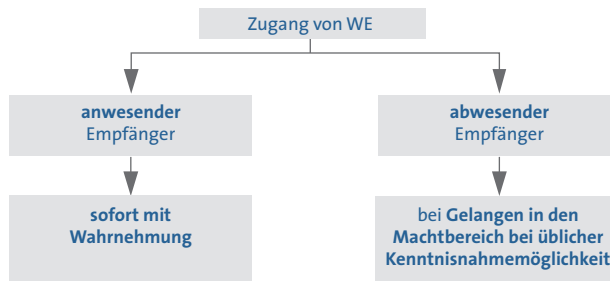
Eine Willenserklärung, die nicht an eine bestimmte Person zu richten ist (**nicht empfangsbedürftige Willenserklärung**), wird **sofort mit der Äußerung** wirksam.

Testament: Erklärung des letzten Willens in einem Testament wird nach Unterschriftsleistung wirksam (§ 2247 BGB). Stirbt ein Mensch sogleich, nachdem er sein Testament niedergeschrieben hat, ohne dass es jemand vorher zur Kenntnis genommen hat, so ist das Testament gültig. Der letzte Wille muss keiner anderen Person gegenüber erklärt werden.

4.2.5.2 Empfangsbedürftige Willenserklärung

Meist sind jedoch die Willenserklärungen ihrem Inhalt nach für eine andere Person bestimmt und dieser gegenüber abzugeben (**empfangsbedürftige Willenserklärung**). In diesem Fall wird die Willenserklärung erst wirksam, wenn sie dem Empfänger **zugeht** (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der **Begriff des Zugangs** und damit die Umstände des Wirksamwerdens einer Willenserklärung sind im Gesetz nicht näher bestimmt. Deshalb war es weithin Aufgabe der Gerichte, in vielen Einzelentscheidungen Grundsätze über das Zugehen einer Willenserklärung herauszuarbeiten. Danach gilt Folgendes:



Die einem **Anwesenden** gegenüber abgegebene nicht verkörperte, also mündliche, telefonische oder konkludente Erklärung, geht **sogleich** zu, wenn sie vom Empfänger **wahrgenommen** worden ist und der Erklärende davon ausgehen durfte, der Empfänger habe sie richtig und vollständig verstanden.

Die an einen **Abwesenden** – meist schriftlich – gerichtete Erklärung ist zugegangen, wenn sie **so** in den **Machtbereich** des Empfängers gelangt ist, dass dieser **unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit** hat, vom Inhalt der Erklärung **Kenntnis zu nehmen**.

Unter „**Machtbereich**“ (Zugriffsbereich) sind Wohnung, Geschäftsräume, auch der Haus- oder Geschäftsbriefkasten zu verstehen, ebenso das E-Mail-Postfach. Dazu zählt auch die Übergabe an einen „**Empfangsvertreter**“ (z. B. Rechtsanwalt) oder an einen „**Empfangsboten**“, etwa an den Ehegatten, einen erwachsenen Mitbewohner, einen kaufmännischen Büroangestellten oder den Pförtner.

Was den **Zeitpunkt des Zugangs** angeht, der etwa bei einer innerhalb einer bestimmten Frist zu erklärenden *Kündigung*, einer fristgebundenen *Rücktrittserklärung* oder für die Annahme eines befristeten *Angebots* exakt zu bestimmen ist, ist maßgebend, wann **unter gewöhnlichen Umständen** mit der **Kenntnisnahme zu rechnen** ist: *Übliche* Zeit der Leerung des Briefkastens oder eines (E-Mail-)Postfaches, des Abhörens des Anrufbeantworters und bei **Empfangsboten** der Zeitpunkt, zu dem die Weitergabe des Dokuments an den Adressaten *zu erwarten* war. Bei Übermittlung einer Willenserklärung an den **Adressaten selbst** oder einen **Empfangsvertreter** ist hingegen von sofortigem Zugang auszugehen.

Nachdem Post auch noch am Nachmittag zugestellt wird, gehen auch im Privatverkehr **bis 18.00 Uhr** eingeworfene Erklärungen noch am selben Tag zu. Im geschäftlichen Verkehr ist für das Zugehen von Postsendungen oder Faxmitteilungen auf die *übliche Geschäftszeit* abzustellen. E-Mails und SMS mit rechtsgeschäftlichen Erklärungen gehen zu, wenn sie im Postfach des Empfängers **abrufbar gespeichert** sind, **nicht** jedoch, wenn dies zur „**Unzeit**“ geschieht, also spät am Abend oder in der Nacht.

Wird spät am Abend noch eine Kündigung in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen, so ist das Zugehen dieser Erklärung erst für den nächsten Morgen anzunehmen. Die am Abend abgesandte und aufgezeichnete Fax-Bestellung geht dem angeschriebenen Versandhaus erst am nächsten Vormittag zu.

Zugang von WE unter Abwesenden	
<p>WE muss in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein</p> <ul style="list-style-type: none"> > an Adressaten selbst oder in seinen räumlich-gegenständlichen Bereich > an Empfangsvertreter > an Empfangsboten 	<p style="text-align: center; font-size: 2em; color: #0070c0;">+</p> <p>Zeitpunkt: Unter gewöhnlichen Umständen ist mit Kenntnisnahme zu rechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> > zu üblichen Postbearbeitungszeiten (bis 18.00 Uhr) > zu üblichen Geschäftszeiten

Ein besonderes Problem kann entstehen bei der häufig praktizierten Versendung wichtiger Erklärungen durch **Einschreibebrief**. Er geht erst zu, wenn er dem Empfänger *tatsächlich ausgehändigt* wird. Wenn der Briefträger den Empfänger beim ersten Zustellgang nicht antrifft und deshalb den Einschreibebrief nicht übergeben kann, so kann die darin enthaltene Erklärung auch noch nicht zugehen. Erst wenn der Empfänger aufgrund einer Benachrichtigung den Brief am nächsten Tag beim Postamt abholt, geht er zu. Die Frist kann inzwischen versäumt sein.

Ein sicherer Weg, der den Zugang gewährleistet und auch in einer amtlichen Urkunde dokumentiert wird, ist die **amtliche Zustellung** durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers. Gemäß § 132 Abs. 1 BGB steht diese Möglichkeit jedermann offen.

4.2.6 Widerruf einer Willenserklärung

Trotz Zugang wird eine Willenserklärung nicht wirksam, wenn dem Empfänger **vorher oder gleichzeitig** ein **Widerruf der Willenserklärung** zugeht (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dieser „Widerruf“ ist jedoch nicht zu verwechseln mit dem 14-tägigen Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (vgl. § 355 BGB).

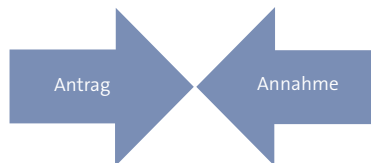
A sendet aus Verärgerung seinem Chef ein Kündigungsschreiben. Gleich danach reut es ihn. Wenn es ihm gelingt, dem Chef einen Kündigungswiderruf so zuzuleiten, dass dieser noch *vor* oder spätestens *gleichzeitig* mit dem Kündigungsschreiben dem Chef zugeht (etwa durch Eilbrief oder persönliche Übergabe des Widerrufsschreibens, Achtung Schriftformzwang gem. § 623 BGB, daher keine E-Mail), dann ist die Kündigung nicht wirksam geworden.

4.3 Vertragsabschluss durch übereinstimmende Willenserklärungen

4.3.1 Der Vertragsabschluss

Ein **Vertrag** kommt durch gegenseitig abgegebene, inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande: **Vertragsantrag** und **Vertragsannahme**.

V äußert gegenüber K, dass er ihm seine Uhr für 100,-€ verkaufen wolle. K erwidert, er wolle die Uhr zu dem genannten Preis erwerben.



Damit ist der **Vertrag geschlossen**: Jeder kann vom anderen die Erfüllung der jeweils versprochenen Leistung verlangen.

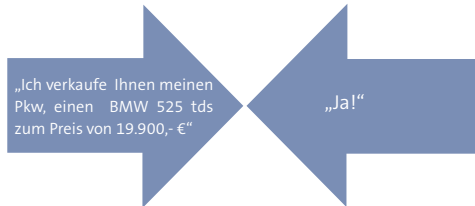
Der Verkäufer schuldet Eigentumsverschaffung an der Uhr, § 433 Abs. 1 BGB.
Der Käufer schuldet Zahlung des Kaufpreises, § 433 Abs. 2 BGB.

4.3.2 Der Vertragsantrag

4.3.2.1 Begriff

Vertragsantrag oder **Vertragsangebot** nennt man die Willenserklärung, durch die einem anderen die Schließung eines Vertrags angetragen wird (§ 145 BGB). Der Antrag kann vom Verkäufer oder vom Käufer ausgehen: Die zuerst geäußerte Erklärung ist der **Antrag**, mit der nachfolgenden Zustimmungserklärung wird der Antrag **angenommen**.

Ein Vertragsantrag liegt nur vor, wenn er **inhaltlich so bestimmt** ist, dass er durch bloße Einverständniserklärung des Empfängers (z. B. durch Kopfnicken) angenommen werden kann.



Wenn A dem B lediglich erklärt, er wolle seinen Pkw verkaufen, *ohne einen Preis zu nennen*, so liegt darin kein Vertragsantrag. Die daraufhin geäußerte Zustimmung des B zum Kauf führt noch nicht zu einer vertraglichen Bindung der einen oder anderen Seite, weil eine Einigung über den Kaufgegenstand *und* dessen Preis erzielt werden muss.

4.3.2.2 Vertragsantrag und bloße Werbemaßnahme

Vom echten Vertragsantrag, dessen Annahme den Vertrag zustandebringt, sind solche „Angebote“ zu unterscheiden, die lediglich einen allgemein angesprochenen Personenkreis veranlassen sollen, mit dem Unternehmen in geschäftlichen Kontakt zu treten.

Dazu gehören **Werbemaßnahmen** wie **Schaufensterauslagen, Preisschilder an Waren, Kaufhausprospekte, Warensortimente auf Websites von Onlineshops, Zeitungsanzeigen** oder **Speisekarten** in Gaststätten. In all diesen Fällen handelt es sich schon deshalb *nicht* um rechtsgeschäftliche Vertragsanträge, weil sich der Anbietende doch jeweils noch vorbehalten will, mit wem er konkret in vertragliche Bindung treten will.

Nicht das Auslegen der *Speisekarte*, sondern vielmehr die *Bestellung* des Gastes ist das Angebot, das vom Hotelier selbstverständlich noch abgelehnt werden kann.
Dem Möbelhändler, der in seinem *Verkaufsprospekt* den Kauf von diversen Möbeln auf Raten anbietet, muss es noch möglich sein, das Geschäft mit einem total verschuldeten und wegen Betrugs vorbestraften Kaufinteressenten abzulehnen.

Deshalb sind die genannten Maßnahmen lediglich **unverbindliche Werbeinstrumente**, durch die der Geschäftsmann allgemein in Aussicht stellt, die angebotenen Waren zu den dort genannten Preisen verkaufen zu wollen. Sie stellen eine „Einladung“ an interessierte Kunden dar, „ihrerseits ein Angebot“ zu den bekannt gegebenen Konditionen zu machen (sog. **invitatio ad offerendum** = Einladung zum Geschäftsabschluss).



Im Kaufhaus hängen auf der Stange zehn gleiche Anzüge, die alle mit 400,- € ausgezeichnet sind. Der Kunde K entdeckt jedoch ein Exemplar, dessen Preisschild den Betrag von 200,- € ausweist. Er nimmt diesen Anzug zur Kasse, um den angegebenen Betrag zu bezahlen. Dort wird ihm von der Kassiererin bedeutet, der Anzug koste wie alle anderen auch 400,- €. K ist demgegenüber der Ansicht, er habe das Angebot des Kaufhauses mit 200,- € angenommen und könne deshalb den Anzug zu diesem Preis beanspruchen. Zu Recht?

Ein Vertrag über 200,- € ist nicht zustande gekommen: K macht nämlich an der Kasse seinerseits erst dem Kaufhausinhaber ein Vertragsangebot, den Anzug für 200,- € kaufen zu wollen. Die Kassiererin „nimmt an“ zu 400,- €. Also fehlt es für einen Vertragsabschluss an den übereinstimmenden Willenserklärungen (vgl. dazu § 150 Abs. 2 BGB).

Ein echtes „Angebot an jedermann“ liegt jedoch in der Aufstellung und Inbetriebnahme eines **Verkaufsautomaten**.

4.3.2.3 Gebundenheit an den Antrag

Vor der bindenden Wirkung eines abgeschlossenen Vertrages steht zunächst die **Gebundenheit des Antragenden an seinen Antrag** (§ 145 BGB). Grundsätzlich muss der Anbietende dem Empfänger seines Vertragsantrages Gelegenheit geben, auf das Vertragsangebot positiv oder negativ zu reagieren. So lange kann er seinen Antrag nicht ohne Weiteres annullieren, auch wenn er ihn inzwischen bereut.

Bei der Bindung an einen dem Empfänger **wirksam zugegangenen Antrag** sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Kein Fall der „Bindung an ein Angebot“ ist der Fall des vorherigen oder gleichzeitigen Zugangs eines Widerrufs, weil in diesem Fall das Angebot erst gar nicht wirksam wird (vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB).

- **Ausschluss der Gebundenheit:** Eine Bindung an den zugegangenen Antrag besteht überhaupt nicht, wenn der Antragende die Gebundenheit ausgeschlossen hat (§ 145 a. E. BGB). Dies kann durch den Angebots-Zusatz „*freibleibend*“ oder „*unverbindlich*“ geschehen. Die daraufhin erfolgende „Annahme“ ist dann eigentlich erst das Angebot, auf das der „freibleibend Anbietende“ seinerseits immer noch frei entscheiden kann, ob es durch seine Annahme zum Vertragsabschluss kommen soll.

- Bindung nur während Annahmefrist:** Hat der Antragende für die Annahme eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen. Nach dem Ablauf der Frist ist die Annahme verspätet, der Antragende ist an sein Angebot nicht mehr gebunden (§ 148 BGB). Das Angebot ist erloschen (§ 146 BGB).

Im Übrigen ist zu unterscheiden, ob der Antrag an einen anwesenden Empfänger oder an einen abwesenden Empfänger gerichtet wird.

- Anwesender Antragsempfänger:** Beim Angebot an einen Anwesenden – dazu zählt auch der Gesprächspartner am Telefon – muss der Antragsempfänger sogleich entscheiden, ob er annehmen will oder nicht (§ 147 Abs. 1 BGB). Nimmt er den Antrag nicht **sofort** an, so ist der Antrag erloschen (§ 146 BGB). Der Antragende ist dann nicht mehr an sein Angebot gebunden.
- Abwesender Antragsempfänger:** Beim Angebot an einen **Abwesenden** ist der Antragende an seinen Antrag bis zu dem Zeitpunkt gebunden, zu dem er **unter gewöhnlichen Umständen mit dem Eingang der Antwort rechnen** darf (§ 147 Abs. 2 BGB). Um diesen Zeitpunkt zu errechnen, müssen die Zeit von der Absendung bis zum gewöhnlichen Eintreffen des Angebots beim Empfänger (*Dauer der Übermittlung*), eine angemessene *Überlegungsfrist* sowie die übliche Zeitdauer bis zum Eintreffen der Antwort beim Antragenden (*Dauer der Rückübermittlung*) kalkuliert werden. Nach diesem Zeitpunkt erlischt das Angebot wieder (§ 146 BGB).

Wie lange demnach die Gebundenheit im Einzelfall dauert, kann nicht abstrakt nach Tagen angegeben werden, sondern hängt von den jeweiligen Umständen ab (Laufzeit der Post oder des sonst gewählten Übermittlungswegs, z. B. E-Mail, Gewichtigkeit des infrage stehenden Geschäftsvorganges).

Abwesender Empfänger				
Angemessener Zeitraum bis zum gewöhnlichen Eingang der Antwort, § 147 Abs. 2 BGB	Anwesender Empfänger			Wegfall der Bindung/ Erlöschen des Antrags, § 146 BGB
	sofort, § 147 Abs. 1 BGB	Annahmefrist		
		bis zum Ablauf der Frist, § 148 BGB	Ausschluss der Bindung	
			freibleibend, unverbindlich, § 145 a.E. BGB	

4.3.3 Die Vertragsannahme

4.3.3.1 Die Annahmeerklärung

Mit dem rechtzeitigen Zugehen der **Annahmeerklärung** beim Antragenden kommt der Vertrag zustande. Er kann danach nicht mehr einseitig aufgelöst werden. Die Annahme braucht jedoch nicht immer **ausdrücklich** erklärt zu werden. Sie kann auch **stillschweigend** (konkludent) erfolgen.

Mit dem Einfahren in einen bewachten Parkplatz wird das Angebot, gegen Entgelt dort zu parken, *konkludent* angenommen.

A bestellt bei der Buchhandlung B per Brief ein Buch. Mit der formlosen Zusendung des Buches ist der Vertrag *konkludent* geschlossen.

Enthält eine Handwerkerrechnung den Vermerk „Zahlung innerhalb 14 Tagen mit 3 % **Skonto**“, so liegt darin das – den ursprünglichen Vertrag abändernde – Vertragsangebot, dass der Handwerker bei fristgemäßer Zahlung auf den entsprechenden Teil seiner Forderung verzichten wolle. Durch Zahlung des ermäßigten Betrages innerhalb der Frist nimmt der Kunde das Angebot *stillschweigend* an. Zahlt er nicht, so erlischt mit Ablauf der Frist das Angebot, sich mit geringerer Zahlung begnügen zu wollen (vgl. § 148 BGB).

Der unzufriedene Kunde K schreibt an den Handwerker: „Ihre Rechnung über 500,- € ist überhöht. Wegen der schon mitgeteilten Mängel besteht Ihre Forderung nur in Höhe von 250,- €. Über diesen Betrag lege ich einen Scheck zu treuen Händen bei. Ich betrachte damit die Angelegenheit als erledigt.“ Wenn der Handwerker daraufhin den **Scheck widerspruchslos einlöst**, hat er das Vertragsangebot des Kunden über die Bereinigung der Streitsache (durch **Vergleich**, vgl. § 779 BGB) *konkludent* angenommen. Er kann dann den Restbetrag nicht mehr verlangen. Etwas anderes gilt natürlich, wenn der Kunde mit entsprechender Anmerkung eine unvollständige „**Schlusszahlung**“ auf das Konto des Handwerkers **überweist** und dieser das Geld auf seinem Konto einfach nur belässt. In diesem Fall fehlt es an einer Annahmeerklärung durch den Handwerker.

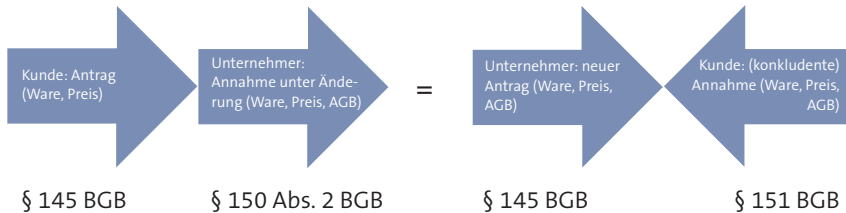
4.3.3.2 Ablehnung des Vertragsangebots

Wird ein Antrag ausdrücklich oder stillschweigend **abgelehnt**, so ist er damit **erloschen** (§ 146 BGB). Dies ist auch der Fall, wenn der Antragsempfänger überhaupt nicht reagiert.

Wird ein Antrag **verspätet angenommen**, also zu einer Zeit, da er schon erloschen war, so gilt diese verspätete Annahme jedoch als ein **neuer Antrag**, den jetzt der zuerst Anbietende seinerseits wieder **annehmen** oder **ablehnen** kann (§ 150 Abs. 1 BGB).

Die „**Annahme**“ unter **Erweiterungen**, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als **Ablehnung** des Antrags, verbunden mit einem **neuen Antrag** (§ 150 Abs. 2 BGB). Das ist beispielsweise der Fall, wenn im Verlauf von Verhandlungen die Gegenseite auf einen zuerst genannten Betrag mit abweichenden Preisvorstellungen reagiert. Die gleiche Rechtslage ist auch gegeben, wenn der Unternehmer auf eine einfache Bestellung eines Kunden, die nur den Gegenstand und den Preis nennt, mit einer **Auftragsbestätigung** „zustimmend“ antwortet, darin aber zusätzlich auf seine ausführlichen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** Bezug nimmt: Mit der Auftragsbestätigung wird die einfache Bestellung **abgelehnt** und ein **neues Angebot mit dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** unterbreitet. Denn Vertragsantrag (Ware, Preis) und „Annahme“ (Ware, Preis, AGB) weichen ja voneinander ab. Der Kunde hat dann wieder freie Hand, ob er das Gegenangebot annehmen will oder nicht. Nimmt der Kunde nach Kenntnis der ihm übermittelten

Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Lieferung allerdings ohne Widerspruch entgegen, hat er damit **stillschweigend** das neue Angebot angenommen (vgl. § 151 BGB) und der Vertrag ist mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande gekommen.



4.3.3.3 Auseinanderfallen von Antrag und Annahme (Dissens)

Solange beim Aushandeln der Vertragsbedingungen die gegenseitigen Erklärungen erkennbar noch nicht übereinstimmen, fehlt es an einem Vertragsabschluss (sogenannter **offener Dissens**, § 154 BGB).

V bietet K einen Gebrauchtwagen BMW 3er, tiefer gelegt mit Heckspoiler zum Kauf für 15.000,- € an. K ist einverstanden, weil ihm das Auto gefällt, allerdings ist er nur zur Zahlung von 10.000,- € bereit. V und K haben sich offensichtlich über den Preis nicht geeinigt. Es liegt ein Dissens vor. Ein Vertrag ist nicht geschlossen.

Aber auch wenn die Erklärungen **unbemerkt** auseinandergehen, obwohl die Verhandellnden glauben, sich einig geworden zu sein, fehlt es an einem Vertragsabschluss (**versteckter Dissens**, § 155 BGB).

A bietet dem B Ware zum Preis von 100 Kronen an. B nimmt das Angebot zu 100 Kronen an. Jedoch: A meint dänische Kronen, B denkt an schwedische Kronen. Ergebnis: Ein Vertrag ist nicht zustande gekommen.

4.3.3.4 Schweigen auf einen Vertragsantrag und kaufmännisches Bestätigungsschreiben

➤ **Schweigen** auf ein Angebot zum Vertragsabschluss bedeutet regelmäßig nicht die Annahme des Antrages, da Schweigen **keine Willenserklärung** ist.

Wer unverlangt Ware (z. B. ein Buch) zugesandt erhält mit der Aufforderung, sie bei Nichtgefallen zurückzusenden, kann das darin liegende Vertragsangebot durch Zahlung annehmen. Wenn der Empfänger jedoch überhaupt **nichts** unternimmt, kann von ihm die Zahlung des Kaufpreises nicht verlangt werden, denn durch sein **Schweigen** ist der Vertragsantrag nicht angenommen worden, ein Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.

Ein Verbraucher muss die ihm zugesandte Ware nicht einmal an den Unternehmer zurückgeben, selbst wenn dieser sie abholen will, weil nach § 241a Abs. 1 BGB durch Zusendung von nicht bestellter Ware ein Anspruch nicht begründet wird, weshalb auch kein Herausgabeanspruch des Unternehmers gegen den Empfänger der Ware besteht. Dies darf zum Nachteil des Verbrauchers auch nicht durch anderslautende Ankündigungen umgangen werden, § 241a Abs. 3 BGB.

Etwas anderes gilt hinsichtlich des Schweigens, wenn einem **Kaufmann**, dessen Gewerbebetrieb die **Geschäftsbesorgung für andere** mit sich bringt, ein Angebot von jemandem zugeht, mit dem er bereits in **Geschäftsverbindung** steht. Hier

besteht die Notwendigkeit, auf ein sich im Rahmen der bisherigen Geschäftsverbindung haltendes Angebot ablehnend zu reagieren, wenn die Durchführung des angetragenen Geschäfts nicht gewünscht wird (§ 362 Abs. 1 HGB). Schweigen gilt in diesem Sonderfall sogar als **Annahme des Antrags**.

Kunde Reich telefoniert mit seinem Kundenberater Kränklich bei seiner Hausbank und möchte ihn anweisen, sofort 100 VW-Aktien auf seine Rechnung – unter Belastung seines Börsenkontos bei der Bank – zu kaufen. Leider erreicht er nur den Anrufbeantworter des Bankmitarbeiters, auf dem er seine Order hinterlässt. Reagiert Kränklich hierauf nicht unverzüglich, wird das Schweigen der Bank als Annahme des Geschäftsbesorgungsantrags angesehen, §§ 362 Abs. 1 Satz 1 HGB, 675 BGB. Versäumt die Bank nun den Kauf der Aktien zum niedrigen Kurs, macht sie sich u. U. gegenüber Reich schadensersatzpflichtig, wenn der Aktienkurs in der Folge rapide angestiegen ist.

- Besonderheiten gelten auch für Vertragsschlüsse im **kaufmännischen Rechtsverkehr**, die nachträglich durch einen der Vertragspartner in einem sog. „**kaufmännischen Bestätigungsschreiben**“ fixiert werden: Stehen **auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts Kaufleute** im Sinne der §§ 1 ff. HGB oder wenigstens Personen, die in entsprechendem Umfang am Wirtschaftsleben „wie Kaufleute“ teilnehmen, **bestätigt** einer von ihnen den **vorangegangenen** (mündlichen) **Vertragsschluss schriftlich** und übermittelt er dieses Bestätigungsschreiben dem anderen **unverzüglich**, so gilt der Vertrag als **mit dem im Bestätigungsschreiben niedergelegten Inhalt** als zustande gekommen, wenn der Empfänger des Bestätigungsschreibens dem fixierten Inhalt **nicht unverzüglich widerspricht**. Sein **Schweigen** gilt auch hier als **Einverständnis** mit den fixierten Inhalten.

Diese Fiktion gilt nur dann nicht, wenn ein **vorheriger Vertragsschluss überhaupt nicht stattgefunden** hat oder wenn der Inhalt des Bestätigungsschreibens vom wahren Vertragsinhalt in einzelnen Punkten so **wesentlich abweicht**, dass der Absender insoweit **redlicherweise nicht mit dem Einverständnis** des Empfängers **rechnen** konnte. Dann bleibt es bei dem mündlich Vereinbarten, dessen Inhalt allerdings – mangels schriftlicher Fixierung – regelmäßig nur schwer zu beweisen ist.

4.4 Rechtsfolgen des Vertrags

Durch den **Vertragsschluss entstehen** die von den Vertragsparteien durch ihre Willenserklärungen übernommenen **Verpflichtungen**. Beim Vertragspartner führt dies zu einem **Anspruch** (das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, § 194 Abs. 1 BGB).

Je nachdem, welcher Vertrag geschlossen wurde, bedeutet das: Der Verkäufer muss liefern (§ 433 Abs. 1 BGB), der Käufer bezahlen (§ 433 Abs. 2 BGB); der Unternehmer muss das versprochene Werk herstellen (§ 631 Abs. 1 1. HS BGB), der Besteller die Vergütung entrichten (§ 631 Abs. 1 2. HS BGB); der Vermieter muss die Mietsache zum Gebrauch überlassen (§ 535 Abs. 1 Satz 1 BGB), der Mieter die Miete bezahlen (§ 535 Abs. 2 BGB).

Diese Vertragspflichten sind **bindend** (lat.: „pacta sunt servanda“). Jeder Vertragspartner kann seinen **Anspruch** notfalls auch im Wege der Klage durchsetzen.

Die **wirksam entstandenen Vertragswirkungen** können grundsätzlich nur in **beiderseitigem Einverständnis**, etwa durch einen **Aufhebungsvertrag**, wieder beseitigt werden. Eine **einseitige** Lösung aus dem Vertragsverhältnis ist nur unter besonderen Umständen möglich:



4.5 Gefälligkeitsverhältnisse

Nicht jede Willensübereinstimmung oder Absprache führt jedoch zu einer vertraglichen Verpflichtung. Es gibt auch Vereinbarungen, die **ohne Rechtsbindungswillen** getroffen werden, und damit keine Willenserklärungen sind (fehlendes Erklärungsbewusstsein). Sie sind weder erzwingbar, noch haben sie im Falle der Nichteinhaltung Folgen. Man nennt sie Gefälligkeitsverhältnisse.

Werden im Rahmen freundschaftlicher Beziehungen oder gesellschaftlichen Kontakts Absprachen getroffen, so ist es ein Gebot des Anstands, sich daran zu halten.

Gemeinsames Urlaubsvorhaben; Verabredung zum Tennismatch oder zum Skatabend; Bereitschaft, den Nachbarn im Pkw in die Stadt mitzunehmen.

Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen einer Willenserklärung bzw. eines Schuldverhältnisses ist das Vorliegen des **Willens der Beteiligten, sich rechtlich binden zu wollen (Rechtsbindungswille)**. Wo er fehlt, ist von einem Gefälligkeitsverhältnis auszugehen, wo er vorhanden ist, liegt ein Schuldverhältnis vor. Da der Rechtsbindungswille nicht ausdrücklich formuliert wird, ist er anhand von Indizien zu ermitteln. Solche **Indizien**, die für oder gegen einen Rechtsbindungswillen sprechen, sind beispielsweise **die Art, der Grund oder der Zweck der fraglichen Verabredung, die rechtliche Bedeutung für einen von beiden, die Umstände, unter denen die Verabredung getroffen wird, oder auch der Wert einer anvertrauten Sache**.

Die Verabredung zwischen Nachbarn, auf die Wohnung während der Urlaubsabwesenheit des anderen aufzupassen, ist wegen der bedeutenden Werte, die dem Beauftragten anvertraut werden, keine Gefälligkeit, sondern ein Auftragsvertrag nach § 662 BGB.

Eine Einladung zum Abendessen unter Freunden, die der Eingeladene zwar annimmt, aber dann nicht erscheint, ist aufgrund des gesellschaftlichen Hintergrunds infolge fehlender rechtlicher Bedeutung reine Gefälligkeit.

Wer sich bereit erklärt, für einen Nachbarn zwecks schnellerer Beförderung einen wichtigen Brief in einer Terminalsache beim Postamt einzuwerfen, schließt wegen der rechtlichen Bedeutung für den Auftraggeber wiederum einen Auftragsvertrag nach § 662 BGB.

Liegt mangels Rechtsbindungswillens eine Gefälligkeit vor, so besteht **kein Erfüllungsanspruch**, weshalb bei Nichterfüllung (Fernbleiben vom verabredeten Tennismatch oder Skatabend, Absage des gemeinsamen Urlaubs, Vergessen der Mitnahme des Nachbarn in die Stadt) regelmäßig auch **keine Schadensersatzansprüche** aus § 280 BGB gegeben sind, weil es am Tatbestandsmerkmal „Schuldverhältnis“

fehlt. Es ist in solchen Fällen daher jederzeit möglich, ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, vom Vorhaben wieder *einseitig* Abstand zu nehmen.

Wer zum Abendessen als Gast nicht erscheint, muss die überflüssigerweise gekochten Speisen im Wege des Schadensersatzes nicht bezahlen.

Es entsteht auch kein Schadensersatzanspruch, wenn der Freund seine Zusage zum gemeinsamen Skatspiel nicht einhält und die bitter enttäuschten Mitspieler sich in ihrer „Not“ bei der Studentenvermittlung einen Ersatzpartner gegen Bezahlung besorgen.

Wer allerdings den ihm zur Wohnungsbeaufsichtigung während des Urlaubs übergebenen Schlüssel verliert und damit einem Finder den Diebstahl von Einrichtungsgegenständen ermöglicht, haftet auf Schadensersatz, weil der Auftragsvertrag ein Schuldverhältnis darstellt.

Wer den wichtigen Brief beim Postamt einzuwerfen vergisst, obwohl er auf die Wichtigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist, begeht aus demselben Grund eine Pflichtverletzung.

In den Grenzbereich zwischen **Rechtsbindung** und **Gefälligkeitsverhältnis** fällt das vom Bundesgerichtshof entschiedene Problem des leichtfertigen Teilnehmers einer **Lotto-Tippgemeinschaft**, der es übernommen hat, für die Freunde jede Woche mit im Voraus festgelegten gleichbleibenden Zahlen die Lottoscheine auszufüllen. Ausgerechnet in der Woche, in der auf diese Zahlen der Hauptgewinn fiel, hatte er versäumt, die Scheine abzugeben. Der Bundesgerichtshof hat ein Gefälligkeitsverhältnis angenommen und eine Schadensersatzpflicht verneint: Der Mitspieler hätte die Aufgabe nicht übernommen, wenn von vornherein an eine solche Schadensersatzpflicht gedacht worden wäre (fehlender Rechtsbindungswille).